

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig
über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes
und der Jugend der Stadt Leipzig
(Sperrbezirksverordnung)**

Vom 1. Dezember 2000

Es wird verordnet aufgrund von

1. Artikel 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum [Strafgesetzbuch \(EGStGB\)](#) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert am 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160), und
2. § 2 der [Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution](#) vom 10. September 1991 (SächsGVBl. S. 351).

§ 1

Sperrbezirke

Zum Schutz des öffentlichen Anstandes und der Jugend in der Stadt Leipzig ist die Ausübung einschließlich der Anbahnung der Prostitution in den von folgenden Grenzen umschlossenen Gebieten verboten:

(1) Stadtzentrum

Verkehrsraum Hauptbahnhof Leipzig einschließlich Willy-Brandt-Platz, Brandenburger Straße, Hahnekamm, Schützenstraße, Querstraße, Nürnberger Straße, Bauhofstraße, Leplaystraße, Grünwaldstraße, Härtelstraße, Beethovenstraße, Harkortstraße, Wundtstraße, Karl-Tauchnitz-Straße, Marschnerstraße, Ferdinand-Lassalle-Straße, Käthe-Kollwitz-Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Leutzscher Allee, Zöllnerweg, Emil-Fuchs-Straße, Pfaffendorfer Straße, Nordplatz, Roscherstraße, Eutritzscher Straße, Delitzscher Straße, Theresienstraße, Wittenberger Straße, Berliner Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße bis Hauptbahnhofgebäude.

(2) Wohngebiete mit konzentrierter Bebauung

Wohngebiet Möckern

¹ Clausewitzstraße, Diderotstraße, Slevogtstraße, nördliche Grenze der Bebauung Fritz-Simonis-Straße und Karl-Helbig-Straße, Annaberger Straße, Georg-Schumann-Straße, Slevogtstraße, Knopstraße, Kirschbergstraße, Faradaystraße.

Wohngebiet Gohlis

² Lindenthaler Straße ab Georg-Schumann-Straße, Landsberger Straße bis Max-Liebermann-Straße, Neubaugebiet Gohlis Nord.

Wohngebiet Mockau

³ Stralsunder Straße, Kieler Straße, Tschernyschewskistraße, Hertenstraße, Kuckhoffstraße, Majakowskistraße.

Wohngebiet Thonberg/Prager Straße

⁴ Vor dem Hospitalore, Johanniallee, Eilenburger Straße, Riebeckstraße, Stötteritzer Straße, Kregelstraße, südliche Grundstücksgrenzen Prager Straße, Liebigstraße.

Wohngebiet Thekla

⁵ Kiebitzstraße, Tauchaer Straße, Grundstücke westlich des Eichbergs, Zschopauer Straße einschließlich Verlängerung bis Paunsdorfer Straße sowie bis Kiebitzstraße.

Wohngebiet Schönefeld/Volkmarsdorf

⁶ Lindenallee, Löbauer Straße, Bautzner Straße, Torgauer Straße, Torgauer Platz, Eisenbahnstraße, Friedrich-List-Platz, Rosa-Luxemburg-Straße, Schulze-Delitzsch-Straße, Hermann-Liebmann-Straße bis Lindenallee.

Wohngebiet Paunsdorf

⁷ Permoserstraße, Klettenstraße, Hainbuchenweg, Waldkerbelstraße, Heiterblickallee, Eidechsenweg, Buchfinkenweg, Paunsdorfer Allee.

Wohngebiet Marienbrunn und Lößnig

⁸ Bebauung Grimmweg bis Leanderweg, Arno-Nitzsche-Straße, Rückseite Sandmännchenweg, Riesenweg, Karl-Jungbluth-Straße, Liechtensteinstraße, Bornaische Straße, Friederikenstraße, Gorbitzer Straße, Verlängerung Bernhard-Kellermann-Straße, Probstheidaer Straße, Grundstücke am Triftweg sowie am Lerchenhain, An der Tabaksmühle.

Wohngebiet Grünau

⁹ Brünner Straße, Gärtnerstraße einschließlich Parkanlage, Straße am Park, Begrenzung Heilstätte Robert-Koch-Klinik, Schönauer Straße, Ratzelstraße einschließlich Bereich Brambacher Straße, Kiewer Straße mit

Grundstücken am evangelischen sowie katholischen Gemeindezentrum, Lützner Straße, Bärenfelsweg, Krakauer Straße, einschließlich südliche Verlängerung bis zur ehemaligen Stadtgrenze zur ehemaligen Gemeinde Lausen, Stadtgrenze zur ehemaligen Gemeinde Lausen, Straße am See, Lützner Straße, Am kleinen Feld, Fußweg zur Plovdiver Straße und Plovdiver Straße, Saturnstraße, Kiewer Straße, Lyoner Straße, Schönauer Ring, Garskestraße, Lützner Straße.

Wohngebiet Leutzsch

¹⁰Merseburger Straße, Franz-Flemming-Straße, Georg-Schwarz-Straße, Philipp-Reis-Straße, Otto-Schmiedt-Straße, Hans-Driesch-Straße, Am Wasserschloß, William-Zipperer-Straße, Prießnitzstraße, Rietschelstraße, Friesenstraße, Kreuzung William-Zipperer-Straße, Erich-Köhn-Straße, Georg-Schwarz-Straße zur Merseburger Straße.

(3) Gebiete mit ländlichem Charakter

Ortsteil Bösdorf/Rehbach/Knautnaundorf/Eythra

¹Innerhalb der Gemarkungen der ehemaligen Gemeinden Bösdorf, Rehbach, Knautnaundorf sowie die von der Gemarkung Eythra in das Stadtgebiet eingegliederten Flurstücke.

Ortsteil Böhlitz-Ehrenberg

Innerhalb der ehemaligen Gemeindegrenzen.

Ortsteil Burghausen

²Innerhalb der ehemaligen Gemeindegrenzen.

Ortsteil Engelsdorf

³Innerhalb der ehemaligen Gemeindegrenzen.

Ortsteil Hartmannsdorf

⁴Innerhalb der ehemaligen Gemeindegrenzen.

Ortsteil Holzhausen

⁵Innerhalb der ehemaligen Gemeindegrenzen.

Ortsteil Lausen

⁶Innerhalb der ehemaligen Gemeindegrenzen.

Ortsteil Liebertwolkwitz

⁷Innerhalb der ehemaligen Gemeindegrenzen.

Ortsteil Lindenthal

⁸Innerhalb der ehemaligen Gemeindegrenzen.

Ortsteil Lützschena-Stahmeln

⁹Innerhalb der ehemaligen Gemeindegrenzen.

Ortsteil Miltitz

¹⁰Innerhalb der ehemaligen Gemeindegrenzen.

Ortsteil Mölkau

¹¹Innerhalb der ehemaligen Gemeindegrenzen.

Ortsteil Plaußig

¹²Innerhalb der ehemaligen Gemeindegrenzen.

Ortsteil Radefeld-Süd

¹³Innerhalb der aus der Gemeinde Radefeld in das Stadtgebiet eingegliederten Flurstücke der Gemarkungen Freiroda und Radefeld.

Ortsteil Rückmarsdorf

¹⁴Innerhalb der ehemaligen Gemeindegrenzen.

Ortsteil Seehausen

¹⁵Innerhalb der ehemaligen Gemeindegrenzen.

Ortsteil Wiederitzsch

¹⁶Innerhalb der ehemaligen Gemeindegrenzen.

(4) Grenzen der Sperrbezirke

¹Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gehören die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze zu den Sperrbezirken. ²Das Gleiche gilt für außerhalb der Sperrgebiete liegende Grundstücke, die an die aufgeführten Straßen, Wege oder Plätze angrenzen oder über sie unmittelbar erschlossen werden.

³Grundstücke werden über diejenigen Straßen, Wege und Plätze mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf oder sie im Wege der mittelbaren Erschließung einsehbar sind. ⁴Auf dem als Anlage zur Sperrbezirksverordnung beigefügten Kartenmaterial ¹ sind die Grenzen verdeutlicht.

⁵Sofern die verbale Grenzbeschreibung der Verordnung von der bildlichen Darstellung im Kartenmaterial abweichen sollte, bleibt die wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

§ 2 Übriges Stadtgebiet

Innerhalb der Stadtgrenze der Stadt Leipzig ist es verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie Bahnhöfen des öffentlichen Verkehrs, in Verkehrsmitteln, in Gärten, Höfen, Hauseingängen, Bedürfnisanstalten, auf oder unter Brücken, in Ruinen, Durchgängen, Unterführungen und sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, sowie in mobilen Unterkünften an den in diesem Paragraph genannten Orten der Prostitution nachzugehen.

§ 3 Ausnahmeregelung

(1) ¹Vom Verbot des § 1 Abs. 3 ist die Anbahnung und Ausübung der Prostitution innerhalb des von folgenden Grenzen umschlossenen Gebietes ausgenommen.

²Merseburger Straße, Hupfeldstraße, Paul-Langheinrich-Straße, Rückmarsdorfer Straße. ³Dieses Gebiet ist ebenfalls in dem als Anlage zur Sperrbezirksverordnung beigefügtem Kartenmaterial verdeutlicht. ⁴Bei Abweichungen von der bildlichen Darstellung mit der verbalen Grenzbeschreibung bleibt die wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

(2) Die Ausnahmeregelung des Absatzes 2 gilt nicht für die vorgenannten Straßen.

§ 4 Zuwiderhandlungen

(1) Nach § 120 Abs. 1 des [Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) (OwiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer der Prostitution an einem nach §§ 1 und 2 verbotenen Orte nachgeht.

(2) Nach § 184a [Strafgesetzbuch](#) (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer den in §§ 1 und 2 ausgesprochenen Verbote, der Prostitution an bestimmten Orten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt.

(3) Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 5 In-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend der Stadt Leipzig (Sperrbezirksverordnung) vom 18. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 325) sowie die Erste Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Sperrbezirksverordnung (1.

³SperrbezirksÄndVO) vom 16. Januar 1995 (SächsGVBl. S. 54) außer Kraft.

Leipzig, den 1. Dezember 2000

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

1 Die Karte zur Sperrbezirksverordnung kann im Zimmer 228 des Regierungspräsidiums Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.